

Städtische Förderung regenerativer Energien

Förderprogramm „Regenerative Energien“ der Stadt Frechen

Der Umweltausschuss der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 sowie durch 1. Änderung am 23.03.2010 und durch 2. Änderung am 01.07.2010 das Förderprogramm „Regenerative Energien“ der Stadt Frechen beschlossen. Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende aktualisierte Fassung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Durch die Zuwendungen zur Errichtung von Solarthermieanlagen zur Nutzung von Sonnenenergie und die Installierung von Wärmepumpen soll die Bereitschaft der Frechener BürgerInnen und Bürger gefördert werden, umweltverträgliche, regenerative Energietechnologien im Bereich der Einfamilienhäuser einzusetzen und anzuwenden.

Darüber hinaus können kombinierte Wärme- und Stromerzeugungsanlagen, die nicht fossile Brennstoffe verwenden (z. B. Holzpellets), gefördert werden.

Über die Bezuschussung von Großanlagen, wie z. B. Biogasanlagen, Wind- und Wasserkraftanlagen, Blockheizkraftwerke, soweit deren Energie auch für den privaten Gebrauch genutzt wird, entscheidet der Umweltausschuss im Einzelfall.

Eine städtische Förderung ist bei Neubauten grundsätzlich nicht vorgesehen, da aufgrund der Energieeinsparverordnung 2014 und dem Erneuerbaren Energie Gesetz die Eigentümer bei Neubauten bereits verpflichtet sind umweltfreundliche Techniken im Bau einzusetzen und einen gewissen Anteil an Regenerativen Energien zu berücksichtigen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Anlagen in Gebäuden, die in der Stadt Frechen liegen.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die Anlagen gemäß § 5 errichtet werden sollen.

Pächter oder Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

§ 4 Antragsabgabe

Vor Beginn der Maßnahme ist ein formloser, schriftlicher Antrag an den Bürgermeister der Stadt Frechen zu richten, in dem die zu fördernde Maßnahme zu erläutern ist. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes beizufügen.

Die baurechtliche Genehmigung ist – soweit erforderlich – vorzulegen.

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung

zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Maßnahmen können im Jahr der Investition nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird.

Sollte die beantragte und genehmigte Anlage aufgrund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann, vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel, die Auszahlung der Förderung im darauf folgenden Jahr, ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers, durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

§ 6

Höhe der Zuwendung, Auszahlungstermin

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- a) für Solarthermieanlagen 750 € pro Anlage,
- b) für die Installierung von Erdwärme-/Luftwärmepumpen 750 € pro Anlage.
- c) für sonstige Wärme- und Stromerzeugungsanlagen, die nicht fossile Brennstoffe verwenden 750 € pro Anlage.

Die Zuwendung wird nach Abschluss der Arbeiten unter Vorlage der Abschlussrechnung des auszuführenden Unternehmens ausgezahlt.

§ 7

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Es wird auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen entschieden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft.

Schriftliche oder telefonische Auskünfte erteilt:

Stadt Frechen – Der Bürgermeister, Fachdienst Technische Infrastruktur, Abteilung Stadtreinigung, Grün und Umwelt, Johann-Schmitz-Platz 1 – 3 , 50226 Frechen, Telefon: 02234 / 501-376